

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.:VI/4-150/128-1975

Wien, 18. Nov. 1975

NÖ Landarbeitsordnung 1973,
Änderung

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 18. NOV. 1975

Zl. 223 Edw.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt die Ausführung der in der 2.Landarbeitsgesetz-Novelle 1974 sowie im Bundesgesetz vom 11.6.1975, BGBl.Nr.360, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden, enthaltenen Grundsätze dar. Diese Grundsatzgesetze sind insbesondere auf die Novelle zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl.Nr.331/1973, das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl.Nr.22/1974, die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, und das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl.Nr.399/1974, ausgerichtet. Auf Grund der Vorgangsweise des Grundsatzgesetzgebers wurde die Möglichkeit des Ausführungsgesetzgebers zur Rechtsgestaltung fast gänzlich beseitigt. Es mußte daher ein Großteil der Bestimmungen der Grundsatzgesetze unverändert übernommen werden. Von der Ausführung der Bestimmungen des § 3 Abs.3 des Grundsatzgesetzes wurde Abstand genommen, da diese Gesetzesbestimmung von der NÖ Landesregierung beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig angefochten wurde, und eine Entscheidung in dieser Angelegenheit noch nicht ergangen ist.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Z.2:

Die Landesregierung ist sich darüber im klaren, daß die Anfügung des Abs.3 zu § 4 nicht unproblematisch ist. Sie ist allerdings im Hinblick auf die Grundsatzgesetzgebung verhalten, eine entsprechende Ausführungsnorm vorzusehen. Die Problematik ergibt sich aus folgender Darstellung:

Einerseits normiert nämlich der Landesgesetzgeber in Abs.1, daß die Vorschriften der NÖ Landarbeitsordnung für Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Landes (Bezirktes ?), einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft beschäftigt sind, nur insoweit gelten, "als für diese Dienstnehmer keine besonderen Vorschriften bestehen, die in den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes geregelt sind." Durch die Bestimmung des Abs.3 gerät er hiezu in einen gewissen Widerspruch, als die Abschnitte 3 (Kollektivvertragsrecht), 9 (Betriebsverfassung) und 10 (Behörden und Verfahren) auf solche Bedienstete keine Anwendung finden. Hier könnte noch interpretativ darin ein Weg gesehen werden, daß dem Abs.3 die Bedeutung einer Spezialnorm im Verhältnis zu Abs.1 zukommt.

Der Landesgesetzgeber normiert aber damit, daß die Bestimmungen der übrigen Abschnitte der NÖ Landarbeitsordnung, also z.B. jene des 4.Abschnittes (Arbeitsschutz) für Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der

Gebietskörperschaften Geltung haben.

Demgegenüber geht der Bundesgesetzgeber offenbar davon aus, daß durch Art. 21 B-VG in der Fassung der B-VG-Novelle 1974 auch der Umfang des Kompetenztatbestandes des Art.12 Abs.1 Z.6 B-VG (Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt) verändert wurde. Das geht aus dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (1634 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP) im Zusammenhang mit der Beschlußfassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.360/1975 hervor, in welchem ausgeführt wird:

"Durch die am 1.Jänner 1975 in Kraft getretene Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl.Nr.444, wurden das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten (Art. 10 Abs.1 Z. 16 B-VG) sowie der in Betrieben der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden beschäftigten Bediensteten (nach Maßgabe des Art. 21 Abs.1 und 2 B-VG) der Kompetenz des Bundes unterstellt. Als erster Schritt zur Angleichung der derzeit geltenden Vorschriften an die geänderte Kompetenzlage werden die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden - unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft - in die bundesgesetzlichen Regelungen des I. und II.Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes einbezogen."

Diesen Ausführungen ist unmißverständlich zu entnehmen, daß der Bund die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des gesamten Dienstrechtes (einschließlich des Dienstnehmerschutzes und des Personalvertretungsrechtes) der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes beschäftigten Dienstnehmer beansprucht und daß damit weiters die Regelung und Vollziehung der Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes und des Personalvertretungsrechtes der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände soweit zukommt, als diese in Betrieben, und zwar auch in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, beschäftigt sind. Die offenbar schrittweise beabsichtigte Herstellung des dieser Auffassung entsprechenden Rechtszustandes zeigt bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder und der Gemeinden folgende Situation:

1. Vom Geltungsbereich des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes (Betriebsverfassung) sind gemäß § 33 Abs.2 Z.10 Arb. VG seit dem 1.Juli 1975 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes, der Länder und der Gemeinden nicht mehr ausgenommen (BGBl.Nr.360/75) (bis dahin waren Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ohne Ausnahme ausgenommen).
(Damit wird auch der durch den Entwurf einzufügende Abs.3 zum § 4 hinsichtlich des Abschnittes 10 verständlich).
2. Gemäß § 2 Abs.2 Z.1 Arb. VG (BGBl.Nr.360/75) sind vom Geltungsbereich des 1. bis 4. Hauptstückes (Kollektivvertragsrecht einschließlich Satzungserklärung und Mindestlohntarife und Verfahren zur Festsetzung der

Lehrlingsentschädigung) ausgenommen Arbeitsverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, auf die Abschnitt 3 des LAG Anwendung findet.

Abschnitt 3 des LAG enthält das Kollektivvertragsrecht der Landarbeiter. Die Ausnahme hat im Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 LAG offenbar nur die Bedeutung, daß das Kollektivvertragsrecht des Arb. VG nunmehr auf die Bediensteten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, der Länder und Gemeinden anzuwenden ist. Allerdings bleiben zufolge der Übergangsbestimmung des Art. III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1975 die auf Abschnitt 3 des LAG beruhenden landesrechtlichen Vorschriften noch weiterhin als bundesgesetzliche Regelungen solange in Kraft, als diese Kollektivverträge nicht aufgehoben oder durch Kollektivverträge ersetzt werden, die nach dem Arb. VG abgeschlossen werden.

3. Folgt man der dargestellten, vom Bundesgesetzgeber offenbar vertretenen Auffassung über das Verständnis des Begriffes Betriebe in Art. 21 Abs. 2 B-VG (Einschluß der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe der Gebietskörperschaften) ist allerdings im Hinblick auf Art. XI der B-VG-Novelle 1974 folgendes zu bemerken:

- a) Den Ländern obliegt die Gesetzgebung und Vollziehung des Dienstrechtes der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigten Dienstnehmer.

Soweit es sich um Vertragsbedienstete handelt, dürfen diese Gesetze nur Regelungen über die Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses sowie über die sich aus diesem ergebenden Rechte und Pflichten enthalten. Hinsichtlich der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben dieser Gebietskörperschaften tätigen Bediensteten obliegt dem Bund die Gesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes und der Personalvertretung. Diese Überlegungen dürften aber für Niederösterreich mangels des Bestandes land- und forstwirtschaftlicher Landes- oder Gemeindebetriebe keine Bedeutung haben.

- b) Die (teilweise) Unterstellung der Arbeitsverhältnisse und der Betriebsverfassung hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des Bundes unter den Geltungsbereich des Arbeitsverfassungsgesetzes (siehe Art. I Z. 1 und 2 und Art. II Z. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1975) erscheint verfassungsrechtlich nicht unproblematisch.

Zu Z. 48:

Das Arbeitsverfassungsgesetz sieht die Ablösung der Arbeitsordnungen durch Betriebsvereinbarungen vor. Der Entwurf folgt der Regelung des Arbeitsverfassungsgesetzes. Die §§ 107 bis 109 werden daher aufgehoben und im Artikel II Abs. 3 eine Übergangsregelung getroffen, welche die Aufrechterhaltung der Arbeitsordnungen bis zum Abschluß

entsprechender Betriebsvereinbarungen vorsieht.

Zu Z.54:

Mit Beginn der Wirksamkeit des Arbeitsverfassungsgesetzes am 1.7.1974 ist das Betriebsrätegesetz, BGBl.Nr.97/1947, außer Kraft getreten. Es ist daher erforderlich, die betriebsverfassungsrechtlichen Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung, die denen des Betriebsrätegesetzes entsprechen, terminologisch und materiell an die des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr.22/1974, anzugleichen.

Zu den Bestimmungen des Abschnittes 10 wird im einzelnen ausgeführt:

Zu §§ 224 bis 226:

Die Vorschriften über die Errichtung und die Organisation der Einigungskommissionen werden im wesentlichen unverändert beibehalten. So sieht der vorliegende Gesetzesentwurf für jedes Viertel in Niederösterreich am Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde die Errichtung je einer Einigungskommission vor. Von einer Festlegung der Standorte und Sprengel dieser Einigungskommissionen im Gesetz wurde Abstand genommen, da im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung lediglich Determinanten zu schaffen sind, unter denen die Standorte und Sprengel der Einigungskommissionen zu bestimmen sind. Es sollen daher die

Standorte und Sprengel der Einigungskommissionen wie bisher im Verordnungsweg bestimmt werden.

Die den Einigungskommissionen zukommenden Kompetenzen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus der Betriebsverfassung und aus anderen Bereichen entsprechen, sofern nicht eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte vorgesehen ist, den §§ 152 und 157 des Arbeitsverfassungsgesetzes. Die den Einigungsämtern zustehenden Mitwirkungskompetenzen in kollektiven Rechtssachen werden wie bisher der Obereinigungskommission übertragen.

Zu §§ 227 und 228:

Die Bestimmungen über die Obereinigungskommission werden ebenfalls im wesentlichen unverändert beibehalten.

Zu §§ 229 bis 231:

Errichtung, Organisation und Kompetenzen der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle entsprechen im wesentlichen der im Arbeitsverfassungsgesetz vorgesehenen Schlichtungsstelle. Da die Errichtung von Schlichtungsstellen bei den Einigungskommissionen organisatorisch kaum durchführbar und unzweckmäßig ist, ist deren Errichtung bei der Obereinigungskommission vorgesehen. Für das Verfahren vor der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle gelten mit den angeführten Ausnahmen die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Zu Z.61:

Artikel III zur Anlage B soll als gegenstandslos aufgehoben werden.

Zu Z.62:

Zu Artikel II Abs.1:

Durch diese Übergangsbestimmung soll klargestellt werden, daß bei den Einigungskommissionen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren nach der neuen Rechtslage fortzusetzen sind.

Zu Artikel II Abs.2:

Diese Übergangsbestimmung soll verhindern, daß bestehende Organe der Arbeitnehmerschaft mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mangels rechtlicher Grundlage nicht mehr handlungsfähig sind.

Zu Artikel II Abs.3:

Auf die Ausführungen zu Z.48 wird verwiesen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung

unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Beisser